

bmvrdj.gv.at

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302939

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin
birgit.wesener@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302918

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.389/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-LE.4.3.1/0005-RD 2/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz
2011 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanis-
mus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999)
unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundes-
gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu
beurteilen ist.

II. Zum Gesetzestext

Inhaltliche Bemerkungen:

Zu Z 14 (Überschrift des 3. Abschnitts und § 13 samt Überschrift) und 15 (§ 14 samt Überschrift):

§ 13 Abs. 4:

Es ist unklar, von welchen Landesbehörden hier die Rede ist (vgl. die Erläuterungen, die ausdrücklich darauf hinweisen, dass „der gegenständliche Rechtsbereich gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden darf“).

Wenn die Verpflichtung zum „Zusammenwirken“ von Bundes- und Landesbehörden tatsächlich als „spezielle Ausgestaltung der Amtshilfe im Sinne des Art. 22 B-VG“ betrachtet werden soll (so die Erläuterungen), so ist zu beachten, dass Amtshilfe stets erst über Ersuchen einer Behörde zu leisten ist (vgl. *Wiederin, Art 22 B-VG Rz 13 [1999]*, in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg], Bundesverfassungsrecht).

Falls aber für das hier gemeinte „Zusammenwirken“ der Behörden mit Ersuchen im konkreten Einzelfall *nicht* das Auslangen gefunden wird, ist zu beachten, dass eine über die Amtshilfe hinausgehende bundesgesetzliche Anordnung in einer Angelegenheit, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 GZ 12 B-VG), keine Befugnisse und Verpflichtungen von Landesbehörden regeln kann.

§ 14 Abs. 1 und 4:

Zur Frage, von welchen Behörden hier die Rede ist, zum Umfang der Amtshilfe sowie zur Formulierung von Pflichten vgl. die Ausführungen zu § 13 Abs. 4.

§ 14 Abs. 3:

Eine Ermächtigungsnorm im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG muss ausreichend präzise, also für jeden vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 18.146/2007 und 16.369/2001). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

In Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken

benötigt werden und zu verarbeiten sind. Die Regelung in Abs. 3, dass alle erforderlichen (personenbezogenen) Daten zu verwenden sowie die erforderlichen Auskünfte einzuholen sind und weiters an andere Behörden, die diese Daten zur Vollziehung von Gesetzen benötigen, im dazu unbedingt erforderlichen Ausmaß zu übermitteln sind, ist in diesem Sinne zu vage und sollte konkretisiert werden.

Allgemein wären bei einem derartig weitreichenden Informationsaustausch sowie bei den vorgesehenen Übermittlungen von Daten in Abs. 3 auch die damit verbundenen Fragen der Datensicherheit zu klären. Gemäß Art. 32 DSGVO treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische (Datensicherheits)Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der gegenständliche Informationsaustausch wäre daher schon im Gesetz näher auszugestalten und entsprechende technische Vorgaben wären festzulegen.

Sprachliche und legistische Bemerkungen:

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- zugänglich sind.

Zu Z 1 (Titel):

Eine Spezifizierung der Anordnung auf den *Langtitel* ist nicht erforderlich; die Formulierung „*Im Titel entfällt [...]*“ ist ausreichend genau.

Der Doppelpunkt nach dem Wort „Wortfolge“ hat zu entfallen.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anordnung kann wesentlich verkürzt werden:

Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 3. Abschnitt:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3):

Novellierungsanordnung:

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus (und übrigens auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Z 2 und 3 des § 1 Abs. 1“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 1 Abs. 1 Z 2 und 3“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es müsste daher „§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:“ heißen.

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt allerdings voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Da der § 1 Abs. 1 nur die Z 1 und 2 umfasst, nicht hingegen eine Z 3, muss die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

In § 1 Abs. 1 wird die Z 2 durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

Z 2:

Die Verwendung des Kurzzitats einer unionsrechtlichen Rechtsvorschrift bedarf keiner besonderen Einführung. Der Klammerausdruck „(im Folgenden „Richtlinie 2009/128/EG“)“ kann daher entfallen.

Z 3:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Dies gilt auch in Hinblick auf Normen, deren Titel im Titel einer anderen unionsrechtlichen Norm angeführt sind.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2), 6 (§ 6) und 24 (§ 19 Abs. 1 bis 3):

Das Suffix „-in“ wird im Deutschen verwendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei der gemeinten Person um eine weibliche handelt. Es ist daher sprachlich ausgeschlossen, dass eine unter Verwendung des Suffix „-in“ gebildete Bezeichnung sich auf Männer *und* Frauen gleichermaßen bezieht. Zutreffend kann zwar im Titel und in der Promulgationsklausel einer Verordnung von der „Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ gesprochen werden; denn dort werden Aussagen zur Person der jeweiligen Amtsinhaberin zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung getroffen. Untunlich ist es aber, im Text einer Rechtsvorschrift auf das Geschlecht der aktuellen Amtsinhaberin abzustellen (mit der Folge, das bei einer Änderung in der Person des Amtsinhabers gegebenenfalls der Gesetzestext neuerlich zu ändern wäre).

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1):

Novellierungsanordnung:

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also in der Regel aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben. Statt „Am Ende des § 7 Abs. 1 [...]“ sollte es daher „Dem § 7 Abs. 1 [...]“ heißen.

Abs. 1:

Unklar ist, worauf mit der Wortfolge „im Sinne dieser Vorschrift“ Bezug genommen werden soll. Falls § 7 Abs. 1 erster Satz und § 7 Abs. 2 bis 6 gemeint sind, muss es heißen: „im Sinne des ersten Satzes, der Abs. 2 bis 6 sowie der §§ 8 bis 10“.

Eine Formulierung wie „Art. 9 ff.“ ist zu vermeiden, da es letztlich unklar bleibt, welche Artikel genau gemeint sind. Abgesehen davon ist zu prüfen, ob mit „alle sich aus der EU-Kontroll-Verordnung ergebenden allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 9 ff.“ nicht einfach „alle sich aus den Art. 9 bis ... der EU-Kontroll-Verordnung ergebenden allgemeinen Anforderungen“ gemeint sind.

Es muss „Art. 24 der EU-Kontroll-Verordnung“ heißen.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Novellierungsanordnung:

Es muss „§ 9 Abs. 4 und 5 lautet:“ heißen (vgl. die Ausführungen zu Z 3 [§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3]).

Abs. 4:

Gemäß Art. I Abs. 2 EGVG ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. Wozu es einer ausdrücklichen Anordnung der Anwendbarkeit der §§ 33a und 45 VStG bedürfte, ist nicht ersichtlich; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Falls irgendeine Art von Klarstellung erfolgen soll oder falls eine Abweichung von den §§ 33a und 45 VStG angeordnet werden soll, so müsste dies in entsprechender Form zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 1 Z 3 bis 5):

Die Bezugnahme auf Ziffern hat unter Verwendung der Abkürzung „Z“ zu erfolgen.

Zu Z 14 (Überschrift des 3. Abschnitts und § 13 samt Überschrift) und 15 (§ 14 samt Überschrift):

Novellierungsanordnungen:

Die erste der beiden Anordnungen müsste „Die Überschrift des 3. Abschnitts sowie § 13 samt Überschrift lauten:“ lauten. Wesentlich naheliegender ist es allerdings, die beiden Novellierungsanordnungen in der Anordnung „Der 3. Abschnitt lautet:“ zusammenzufassen. In diesem Fall ist auch die Abschnittsbezeichnung (also: „3. Abschnitt“) wiederzugeben.

§ 13 Abs. 1:

Gemeint sein dürfte: „Bei der Vollziehung der §§ 1 bis 12 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit [...].“

Zur Formulierung „Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ vgl. den Hinweis zu den Z 5 (§ 2 Abs. 2), 6 (§ 6) und 24 (§ 19 Abs. 1 bis 3).

§ 13 Abs. 3:

Zur Formulierung „Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ vgl. den Hinweis zu den Z 5 (§ 2 Abs. 2), 6 (§ 6) und 24 (§ 19 Abs. 1 bis 3).

§ 13 Abs. 4:

Verhaltenspflichten sind in befehlender Form zu formulieren (vgl. LRL 27).

§ 14 Abs. 2:

Die DSGVO ist unmittelbar anwendbar; es bedarf keiner gesonderten Anordnung, dass die DSGVO bzw. einzelne Bestimmungen der DSGVO zur Anwendung kommen. Auch hinsichtlich des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit des im Verfassungsrang stehenden Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) nicht speziell anzugeben ist. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob dieser Passus in Abs. 2 entfallen kann.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1):

Von einem „erste[n] Satz“ kann man nur sprechen, wenn darauf zumindest ein zweiter Satz folgt; dies ist hier aber nicht der Fall: § 15 Abs. 1 besteht überhaupt nur aus einem einzigen Satz. Um die Stelle, an der etwas eingefügt werden oder entfallen soll, näher zu bestimmen, muss im vorliegenden Fall auf den Einleitungsteil Bezug genommen werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die Subsidiarität einer

verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeordnen. Dementsprechend sollte nicht das Wort „ordentliche“ eingefügt werden, sondern vielmehr die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“ entfallen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 15 Abs. 1 entfällt im Einleitungsteil die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. d):

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlass genommen werden, zwei Interpunktionsversehen in Abs. 1 Z 2 zu bereinigen. Es wird daher angeregt, die Z 19 um zwei Anordnungen zu erweitern:

In § 15 Abs. 1 Z 2 wird der lit. a ein Beistrich angefügt und es entfallen die lit. d sowie der zweite Satzpunkt am Ende der lit. g.

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 2 bis 5):

Zur korrekten Verwendung des Numerus in Novellierungsanordnungen vgl. den Hinweis zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3).

Da der Text des bisherigen Abs. 3 unverändert bleibt, besteht kein Anlass, ihn neu zu erlassen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 15 entfallen die Abs. 2 und 5; Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; Abs. 4 wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 2):

Der Entfall des Abs. 2 hat keinerlei rechtliche Konsequenzen. Er führt nur dazu, dass die in der Vergangenheit wirksam gewordene Anordnung über das Außerkrafttreten des § 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nicht mehr sichtbar ist. Aus dokumentalistischen Gründen ist dieses Ergebnis allerdings nicht wünschenswert.

Zu Z 22 (§ 17 Abs. 6) und 23 (§ 18 Abs. 9):

Novellierungsanordnungen:

Es wird auf die Ausführungen zu Z 7 (§ 7 Abs. 1) verwiesen.

Die Anordnung, dass § 18 Abs. 10a die Absatzbezeichnung „9“ (richtig wäre: „(9)“) erhält, führt lediglich dazu, dass eine Bestimmung, die eigentlich im § 17 zu treffen gewesen wäre,

nach wie vor im § 18 verbleibt und dass in diesem § 18 die Abfolge der Absätze unrichtig wird (weil nämlich auf den Abs. 10 nunmehr ein Abs. 9 folgt).

Um hier eine Richtigstellung zu erreichen, muss Folgendes angeordnet werden:

In § 17 erhalten die Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“; § 18 Abs. 10a erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird nach § 17 Abs. 3 eingereiht.

Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

§ 18 Abs. 9 entfällt.

Abs. 6:

Der Ausdruck „BGBI. I Nr. XX/2019“ setzt voraus, dass eine Kundmachung noch im Jahr 2019 erfolgen soll. Erfolgt die Kundmachung erst im folgenden Jahr, so kommt es zu einem teilweise rückwirkenden Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020.

Wenn nichts von Art. 49 Abs. 2 B-VG Abweichendes angeordnet werden soll, wird aus dokumentaristischen Gründen dennoch empfohlen, das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen („mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag“) anzugeben. Denn nur auf diese Weise können aus der konsolidierten Fassung einer Rechtsvorschrift die Änderungen durch die Novellen nachvollzogen werden.

Statt „Die Änderungen im Langtitel sowie im Inhaltsverzeichnis [...]“ sollte es „Der Titel, das Inhaltsverzeichnis [...]“ heißen.

Es tritt nicht die Aufhebung des § 19 Abs. 5 *in Kraft*; vielmehr tritt § 19 Abs. 5 *außer Kraft*.

III. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Völlig unterschiedliche Paragraphen gleicher Bezeichnung sind nicht, wie vorliegend (§§ 13, und 14), gegeneinander versetzt anzugeben, sondern jeweils in einer einzigen Tabellenzelle derselben Tabellenzeile (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V2/2015)⁴, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, Pkt. 10; E-Rechts-Legistik-Funktionalität  „Texte gegenüberstellen“).

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V2/2015 Legistische Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt